

# Satzung

## über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Altötting (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 19.12.2003 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 07.05.2008 und 15.10.2008

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Altötting mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 18.12.2003 folgende Satzung:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/ AbfG genannten Stoffe.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup> Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S 3397) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke

oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (6) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

## **§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

## **§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
  2. explosionsgefährliche Stoffe  
(wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
      - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)

- mikrobiologische Kulturen  
(Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
  - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist  
(Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
  - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist  
(Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
- b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven  
(Abfallverzeichnisverordnung AVV 18 01 02).
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
6. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen; sie werden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt
7. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65% haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
9. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden. Ausgenommen sind Verpackungspapiere, soweit hierfür eine Mitbenutzungsvereinbarung mit einem Dualen System abgeschlossen worden ist.
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub
  2. Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle
  3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können

4. Klärschlämme und sonstige Schlämme
  5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 18 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle, für die ein Überlassungsrecht besteht, anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
  2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle, soweit diese in einer dafür zugelassenen Anlage zur Ablagerung gering belasteter mineralischer Abfälle (Bauschuttdeponie oder Inertabfalldeponie) entsorgt werden
  3. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  4. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  5. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und Vollzug der Satzung das Recht, die

Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.<sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) <sup>1</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

<sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### ***Einsammeln und Befördern der Abfälle***

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

## **§ 11 Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind an vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen anzuliefern, soweit diese nicht gemäß § 13 Abs. 2 entsorgt werden.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
    - a) Altkleider und -schuhe
    - b) Altmetalle
    - c) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (ausgenommen asbesthaltige Nachtstromspeicherheizgeräte), z.B.
      - Kühlgeräte (Kühl- und Gefriergeräte)
      - Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, etc.
      - Bildschirmgeräte wie Monitore, Fernseher
      - Unterhaltungselektronik, IT wie Videorecorder, Radios, Telefone, Computer, etc.
      - Haushaltskleingeräte wie Rasierer, Fön, etc.
      - Leuchtstoffröhren einschließlich Quecksilberdampflampen und Energiesparlampen
  2. folgende Abfälle zur Beseitigung:

Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 2 entsorgt werden.
  3. Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## **§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten Abfälle dürfen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden und sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Der Landkreis regelt die Benutzung der Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) in einer Betriebs- und Benutzungsordnung, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal zu den vorgegebenen Sammelterminen an den speziellen Sammelfahrzeugen

zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben.

### **§ 13 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
  3. in haushaltsüblichen Mengen anfallendes Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.

### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem/Sperrmüllentsorgung**

- (1) <sup>1</sup>Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 6 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Inhalt für bis zu 4 Personen
  2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Inhalt für bis zu 6 Personen
  3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum für bis zu 9 Personen
  4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum für bis zu 18 Personen
  5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für bis zu 84 Personen
  6. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.
- (2) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Abs. 1 Nr. 6 zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
  - (3) <sup>1</sup>Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsver-

hältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter mit einem Füllraumvolumen, das dem veranlagten festen Behälter am nächsten kommt, gestattet werden. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup>Jeder Wohnungsinhaber erhält bis zu zwei Sperrmüllschecks pro Kalenderjahr. <sup>3</sup>Die Sperrmüllschecks sind bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. <sup>4</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt, bestätigt Art und Menge der abzuholenden Abfälle und teilt dies dem Besitzer mit. <sup>5</sup>Die Abfälle sind zu dem bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>6</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 3), Restmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 1), Altpapier (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) und Haushaltsauflösungen. <sup>7</sup>Brennbarer Sperrmüll kann unter Verwendung eines Sperrmüllschecks auch selbst beim Müllheizkraftwerk angeliefert werden. <sup>8</sup>Je Scheck können einmalig in diesem Fall bis zu 500 kg Sperrmüll entsorgt werden. <sup>9</sup>Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll bedarf es keiner vorherigen Anmeldung oder Bestätigung gemäß Satz 4.

(5) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

<sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Behältern zu verpacken. <sup>3</sup>Diese Behälter sind gegebenenfalls zusammen mit sonstigen mit Blut oder Sekreten verunreinigten Materialien in Kunststoffsäcken mit einer Wandstärke von mindestens 1/10 mm zu verpacken, die wiederum vor der Eingabe in die Restmüllbehälter zugebunden werden müssen.

(6) <sup>1</sup>Altpapier im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Altpapierbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere Abfälle dürfen in die Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden.

<sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

<sup>3</sup>Für Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) sind folgende Altpapierbehälter zugelassen:

blaue Altpapiertonnen mit	240 l Füllraum
blaue Altpapiergroßbehälter mit	1.100 l Füllraum

(7) <sup>1</sup>Papier im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 kann ggf. auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeiten gebündelt zur Abfuhr bereit gestellt werden, sofern Bündelsammlungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Andere Abfälle dürfen in die Bündel nicht

eingegeben werden. <sup>3</sup>Loses Papier und Bündel, die andere Abfälle enthalten, werden über die Bündelsammlungen nicht abgeholt.

## **§ 15** **Kapazität und Beschaffung der Restmüll- und Altpapierbehältnisse** **im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss getrennt für private Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen je ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 5, mindestens jedoch 13 l/pro Person/14-tägig, vorhanden sein. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. <sup>5</sup>Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 5 durch Anordnung für den Einzelfall abweichend vom Antrag nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. <sup>6</sup>Auf Antrag kann der Landkreis in begründeten Ausnahmefällen zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens abweichende Regelungen treffen.
- (2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für mehrere Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 - 5 gestatten, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können; § 15 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Den Anschlusspflichtigen werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten zugelassene Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 4 in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 zugelassenen Restmüllbehältnisse haben die Anschlusspflichtigen in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. <sup>3</sup>Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>4</sup>Die Behältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>5</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) <sup>1</sup>Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 5 können je Gebührengruppe Kontrollmarken ausgegeben werden, die vom Anschlusspflichtigen an den Restmüllbehältnissen deutlich sichtbar angebracht werden müssen. <sup>2</sup>Feste Restmüllbehältnisse ohne Kontrollmarken werden nicht entleert. <sup>3</sup>Kontrollmarken an nicht mehr veranlagten festen Restmüllbehältnissen sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt.

- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für private Haushalte auf zwei unmittelbar benachbarten Grundstücken die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. <sup>2</sup>Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (6) <sup>1</sup>Die Altpapierbehälter nach § 14 Abs. 6 werden den Anschlusspflichtigen durch den Landkreis bereitgestellt. <sup>2</sup>Je Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 3 wird je ein 240 l-Altpapierbehältnis zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Grundstücke, denen die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses nach Abs. 5 gestattet ist. <sup>4</sup>Im Übrigen wird den Anschlusspflichtigen das Doppelte an Altpapierbehältern des jeweils veranlagten Restmüllbehältervolumens zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis abweichende Regelungen treffen. <sup>6</sup>Auf schriftlichen Antrag werden zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 hinausgehende Wertstoffbehältnisse bereitgestellt. <sup>7</sup>Im Falle des § 14 Abs. 3 werden vom Landkreis Papiersäcke bereitgestellt.

## § 16

### Benutzung und Bereitstellung der Restmüll- und Altpapierbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die Restmüll- und Altpapierbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Die Restmüll- und Altpapierbehältnisse müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. <sup>4</sup>Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüll- und Altpapierbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Die Restmüll- und Altpapierbehältnisse sind am Abholtag am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Restmüll- und Altpapierbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden Grundstücke über mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straßen entsorgt. <sup>2</sup>Ausnahmen werden vom Landkreis festgelegt. <sup>3</sup>Ist eine Entsorgung nicht, zeitweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist der

Anschlusspflichtige verpflichtet, das Restmüll- und Altpapierbehältnis zur nächstgelegenen, mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

<sup>4</sup>Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird.

<sup>5</sup>Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. <sup>6</sup>Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Restmüll- und Altpapierbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen.

- (5) Können aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund die Restmüll- und Altpapierbehältnisse am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

## **§ 17**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Altpapierabfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Restmüll wird 14-tägig abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorhergehenden oder folgenden Werktag. <sup>4</sup>Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Altpapier im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird auch durch örtliche Vereine und Verbände abgeholt oder an zentralen Sammelstellen übernommen (Bündelsammlung).
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten, Behältnisse oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 18**

### **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. <sup>3</sup>Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Der Landkreis kann auf Antrag zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 20**

##### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 21**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§§ 15, 16) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

#### **§ 22**

##### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 und § 15 Abs. 4 zum 01.07.2004 in Kraft.

Landratsamt Altötting  
Altötting, den 19.12.2003

Erwin Schneider  
Landrat

Bekannt gemacht im  
Amtsblatt des Landkreises Altötting  
Nr. 37/19.12.2003 sowie Nr. 18/16.05.2008 (Änderungssatzung)

Erwin Schneider  
Landrat

**Anlage: Auszug aus der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001**

20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.